

## **PRESSEINFORMATION**

Bremen, 19. Februar 2020

### **Ärztliche Therapiefreiheit nicht durch staatliche Anordnungen ersetzen**

#### **Patientin vor Einsatz von Cytotec ausführlich aufklären**

Die Ärztekammer Bremen stellt zu den Forderungen nach einem Runden Tisch zum Einsatz von Cytotec in der Geburtshilfe fest: „Die ärztliche Therapiefreiheit darf nicht durch politische Anordnungen eingeschränkt werden“, sagt Dr. Heidrun Gitter, die Präsidentin der Ärztekammer. „Es ist nicht Aufgabe der Politik, Vorgaben für individuelle ärztliche Behandlungen zu machen.“ Die Bremer Gesundheitssenatorin Claudia Bernhard hatte angekündigt, im Rahmen eines Runden Tisches zu prüfen, wie die Risiken bei Cytotec einzuschätzen sind, und den Einsatz des Medikaments in der Geburtshilfe zu vereinheitlichen.

Cytotec ist in Deutschland als Magenmittel zugelassen, wird aber seit vielen Jahren weltweit im sogenannten Off-Label-Use auch als Wehenauslöser eingesetzt. „Ärztinnen und Ärzte handeln nicht illegal, wenn sie das Medikament einsetzen. Nach der derzeitigen Studienlage gehört es zu einer umfassenden Aufklärung, auch über die Möglichkeit des Einsatzes dieses Wirkstoffes zu informieren“, so Heidrun Gitter. Entscheidend sei eine gute medizinische Indikation, die mit der Patientin gut besprochen werden müsse.

Zudem sei wichtig, Patientinnen vor dem Einsatz des Medikamentes in Ruhe und ausführlich über Wirkungen und mögliche Nebenwirkungen aufzuklären und über Alternativen zu informieren. „Die Patientin hat ein Recht darauf, vor der Einleitung der Geburt umfassend mit dem sie betreuenden Arzt oder der sie betreuenden Ärztin zu sprechen. Auch mit der Hebamme und dem sie in der Schwangerschaft begleitenden Gynäkologen oder der Gynäkologin sollte sie besprechen können, welche Maßnahme für sie die beste ist“, sagt Heidrun Gitter.

In die individuelle Patienten-Arzt-Beziehung und die hier getroffene gemeinsame Entscheidung darf die Politik nicht hineinregieren, so Heidrun Gitter: „Für die Überwachung und Einhaltung der berufsrechtlichen Vorschriften ist die Ärztekammer zuständig. Ärztinnen und Ärzte dürfen zudem hinsichtlich ihrer ärztlichen Entscheidungen keine Weisungen von Nicht-Ärzten, beispielsweise Klinik-Geschäftsführungen, entgegennehmen. Die Ärztekammer würde sie hiervoor schützen.“